



Organisationsverfügung

über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes an der Universität Greifswald

I. Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Anweisung gilt für die Universität Greifswald (UG); sie gilt nicht für die Universitätsmedizin Greifswald (UMG).

Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz wird nicht nur in Betrieben, sondern auch in Universitäten und Hochschulen getragen. Rechtsvorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz gelten auch für wissenschaftliche Einrichtungen unbeschadet der Freiheit von Kunst, Forschung und Lehre. Diese Freiheit besteht in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, wie des Grundrechts auf Leben und körperlicher Unversehrtheit, welches durch die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften konkretisiert wird. Eine Aufzählung der wichtigsten Rechtsgrundlagen enthält die Anlage zu dieser Organisationsverfügung. Diese in erster Linie für hierarchisch strukturierte Betriebe formulierten Vorschriften, die zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen verpflichten, müssen für die Übertragung auf die Strukturen einer Universität differenziert betrachtet werden. Im Vergleich zu Betrieben gibt es in der Universität jedoch zwei Positionen, die vergleichbar sind: die Leitung eines Betriebes bzw. die Leitung der Universität und die Position der Vorgesetzten bzw. der Führungskräfte.

II. Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften siedeln die Verantwortung für den Arbeitsschutz an der Spitze einer Institution, bei der Leitung (Arbeitgeber*in, Unternehmer*in, Betreiber*in) an. Der*die Arbeitgeber*in hat bei der Führung des Unternehmens umfassende Entscheidungsfreiheit. Damit liegt auch die grundsätzliche Verantwortung für den Arbeitsschutz bei ihm*ihr. Sie ist untrennbar mit seinem*ihrem Direktionsrecht verbunden. In Universitäten wird die Arbeitgeberverantwortung von der Universitätsleitung wahrgenommen. Der*die Hochschulleiter*in (Rektor*in) hat die Verantwortung für die Schaffung und Erhaltung sicherer Zustände für Beschäftigte, Studierende und Besucher*innen wahrzunehmen.

Zur Umsetzung von Unternehmenszielen bedient sich ein*e Unternehmer*in, so auch die Universitätsleitung, seiner*ihrer Führungskräfte, die mit Weisungsbefugnissen gegenüber seinen*ihrer Mitarbeiter*innen und gegenüber den Studierenden ausgestattet sind. Mit der Weisungsbefugnis einer jeden Führungskraft ist untrennbar die Fürsorgepflicht für die Beschäftigten und Studierenden verbunden. Jede Führungskraft muss im Rahmen ihrer Führungspflichten dafür Sorge tragen, dass das

Leben und die Gesundheit „ihrer“ Beschäftigten nicht gefährdet werden, im besten Fall die Gesundheit sogar gefördert wird. Die Verantwortung der Vorgesetzten endet dort, wo die zur Verfügung stehenden Mittel und die Weisungsbefugnisse enden. Vorgesetzte haben die Pflicht Mängel, die sie selbst nicht abstellen können, ihrem*ihren jeweiligen Vorgesetzten zu melden. In Abhängigkeit vom Grad der Gefährdung haben Vorgesetzte Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

1. Gesamtverantwortung

Der*die Rektor*in trägt die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die gesamte Universität. Dieses schließt die Betreiberverantwortung für die von der Universität gebauten und/oder genutzten Gebäude ein (Gesamtverantwortung).

Sie*er wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger*innen ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen, und stellt zudem sicher, dass die technischen, organisatorischen, personellen Strukturen und die finanziellen Mittel für den Vollzug des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der universitätsinternen Regelungen innerhalb der Hochschule festgelegt und fortgeschrieben werden.

a) Rektor*in

Der*die Rektor*in vertritt die Universität gemäß § 84 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (gerichtlich und außergerichtlich) nach außen.

b) Kanzler*in

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der*des Rektorin*Rektors gehört es zu den Aufgaben der*des Kanzlerin*Kanzlers im Rahmen der Haushalts- und Personalverwaltung, für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu sorgen. Ihm*ihr obliegt die diesbezügliche Organisations- und Kontrollverantwortung. Sie*er legt die organisatorischen und personellen Strukturen für den Vollzug der Vorschriften fest.

Dazu gehören insbesondere:

- das Angebot einer fachlichen Information und Beratung und soweit erforderlich, eine Konkretisierung von Schutzpflichten (hierzu gehört die Einrichtung und Ausstattung der Stabsstelle Arbeitssicherheit mit bestellter Fachkraft für Arbeitssicherheit) und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelfallregelungen;
- die Bekanntmachungen von bestehenden Rechtsvorschriften und deren Änderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an die Verantwortungsträger*innen in geeigneter Form;
- die Einleitung aller nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen zentralen Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende Gefahren sowie zur Begrenzung von Schaden (insbesondere die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes);

- die Gewährleistung eines sicherheits- und umweltgerechten Zustandes der Gebäude und betrieblicher Einrichtungen, einschließlich aller Angelegenheiten, die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind, wie Lüftungstechnische Anlagen, Aufzüge, fest installierte Schutzeinrichtungen, elektrotechnische Installationen etc. (organisiert über das Dezernat 2 – Planung und Technik);
- die Koordination des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Zusammenarbeit zwischen der Universität und anderen Unternehmen und Gesellschaften, die mit der UG gemeinsame Einrichtungen nutzen;
- die Organisation des Arbeitsschutzausschusses (ASA) gemäß § des 11 Arbeitssicherheitsgesetzes und Wahrnehmung des Vorsitzes im Ausschuss anstelle des*der* Rektor*in;
- das Hinwirken auf eine ständige Verbesserung und Anpassung an neue Erkenntnisse im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

2. Verantwortung in Organisationseinheiten und Einzelleitungsbereichen

Innerhalb der Universität ergibt sich die Verantwortung für die Arbeitssicherheit, also die Schaffung und der Erhalt sicherer Zustände, aus der jeweiligen Leitungsfunktion, die im Wesentlichen bestimmt ist durch die Weisungsbefugnis gegenüber zugeordnetem Personal und die Verfügungsbefugnis über Ressourcen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Befugnis, die Aufgaben der Mitarbeiter*innen zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse, Arbeitsumfang und Arbeitsweise festzulegen und Prioritäten für den Mitteleinsatz zu setzen. Mit der Leitungsbefugnis ist die Arbeitgeberverantwortung für den Bereich verbunden, auf den sich die Leitungsbefugnisse jeweils beziehen. Als Organisationseinheit im Sinne des Arbeitsschutzes ist demnach eine Einheit zu verstehen, für die Personal- sowie Ressourcenverantwortung getragen wird.

Inhaber*innen von Leitungsfunktionen sind für die ihnen unterstellten Beschäftigten und die ihnen anvertrauten Studierenden zuständig und verantwortlich. Sie tragen die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit dieser Personen auch dann, wenn ihnen dies nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde. Die Verantwortung ist untrennbar mit der Weisungsbefugnis verbunden. Inhaber*innen von Leitungsfunktionen (Führungskräfte, Vorgesetzte) ohne Verantwortung für den Arbeitsschutz gibt es nicht.

Die Pflichten, die eine Führungskraft zu erfüllen hat, sind meist nicht konkret in Arbeitsvertrag, Tätigkeitsdarstellung oder Dienstpostenbeschreibung beschrieben. Sie ergeben sich jedoch aus der Stellenbeschreibung sowie der betrieblichen Organisation und Praxis.

a) Rektor*in und Prorektor*innen

Der*die Rektor*in und die Prorektor*innen tragen für ihre Leitungsbereiche in der Rektoratsverwaltung die Verantwortung. Der*die Rektor*in trägt diese unbeschadet seiner*ihrer Gesamtverantwortung.

b) Kanzler*in

Der*die Kanzler*in trägt für seinen*ihren Bereich der Universitätsverwaltung unbeschadet seiner*ihrer Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung der Universitätsleitung die Verantwortung.

c) Dekan*innen

Die Dekan*innen vertreten die Fakultäten und sind damit verantwortlich für die die gesamte Fakultät betreffenden Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

d) Professor*innen

Die Professor*innen sind für ihren jeweiligen Bereich der Forschung und Lehre unmittelbar zuständig und tragen damit gegenüber ihren Mitarbeiter*innen und Studierenden die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

e) Leiter*innen von Organisationseinheiten (Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten der Fakultäten, Wissenschaftliche Verbände, Sonderforschungsbereiche, Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum)

Die Leiter*innen von Organisationseinheiten sind verantwortlich für die die gesamte Einrichtung betreffenden Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

f) Leiter*innen von Lehrveranstaltungen

Die Leiter*innen von Lehrveranstaltungen, sofern nicht bereits von 2. d) erfasst, tragen für ihren Weisungsbereich die Verantwortung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die Studierenden und ggf. an der Veranstaltung mitwirkende Mitarbeiter*innen.

g) Inhaber*innen von Leitungsfunktionen in der Verwaltung

Jede*r Dezernats-, Stabsstellen- und Referatsleiter*in handelt im Auftrag des*der Kanzlers*Kanzlerin und trägt für ihren*seinen Weisungsbereich die Verantwortung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter*innen.

3. Rechte und Pflichten in den Einzelleitungsbereichen

Die Rechte und Pflichten erstrecken sich auf den gesamten jeweiligen Leitungsbereich und umfassen insbesondere:

a) Organisation aller Betriebsabläufe unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes:

- Durchführung von Gefährdungsanalysen einschließlich – je nach Eigenart der Tätigkeit – der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, der Schutzmaßnahmen und ihrer Wirksamkeit anhand von Checklisten, abrufbar auf der Webseite der Universität unter ‚Verwaltung>Stabsstelle Arbeitssicherheit>Interne Regelungen und Arbeitshilfen‘ (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz)

- Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz
- Kontrolle der Wirksamkeit und Vornahme etwaig nötiger Änderungen (§ 3 Arbeitsschutzgesetz)
- Benennung einer ausreichenden Zahl von Sicherheitsbeauftragten, Ersthelfer*innen
- mindestens einmal jährliche aktenkundige Unterweisung und Belehrung der Mitglieder und Angehörigen der Universität

b) (Prüfung der) vorschriftsmäßige(n) Nutzung überlassener Gebäude bzw. Gebäudebereiche, Räume, Einrichtungen und Geräte:

- Freihalten von Flucht- und Rettungswegen
- Brandschutztüren geschlossen halten
- Nutzung gemäß der Genehmigung

c) Wahrnehmung von Melde- und Informationspflichten gegenüber der Stabsstelle Arbeitssicherheit

- zum Einholen und gegebenenfalls Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen, Anzeigen, Erlaubnisse oder vorgeschriebenen Sachkundigen- und Sachverständigenprüfungen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- bzgl. der Errichtung einer anmelde- oder genehmigungspflichtigen Anlage, z. B. gemäß Gentechnikgesetz, Strahlenschutzgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz

d) Vorschriftsmäßige Nutzung von Geräten und Materialien

- Einhalten von Prüfpflichten
- Sichere Verwendung und Lagerung von Materialien

Diese Pflichten werden eigenverantwortlich von den unter 2. a) bis g) aufgeführten Personen wahrgenommen. Die unmittelbare Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen vor Ort geht den übergreifenden Strukturen vor (z. B. verantwortlich im Lehr- oder Forschungsbetrieb bei einem Experiment: durchführende*r Professor*in und nicht der*die Geschäftsführende Direktor*in; verantwortlich im Verwaltungsbereich: Dezernent*in für das ihm*ihr unterstellte Personal und nicht der*die Kanzler*in). Die Aufsichts- und Kontrollpflicht der übergeordneten Führungskräfte bleibt hiervon unberührt (z. B. Kontrolle über durchgeführte Belehrungen).

Die Verantwortlichen eines Arbeitsbereichs haben sich, soweit erforderlich, untereinander sowie die Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Reichen die Ressourcen oder Befugnisse nicht aus, müssen unbeschadet ihrer weitergehenden Verantwortung die jeweils übergeordneten Verantwortlichen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterrichtet werden.

Delegationsbefugnisse

Die Leitungen können in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Aufgaben delegieren. Die Übertragung hat alle Befugnisse zu enthalten, die notwendig sind, um die Aufgaben zu erledigen (z. B. Ressourceneinsatz, Entscheidungskompetenz). Die*der Delegierende muss sich vor der Pflichtenübertragung davon überzeugen, dass der*die Delegationsempfänger*in in der Lage ist, die ihm*ihr übertragenden Pflichten sachgerecht wahrzunehmen (die Person muss auf Grund von Ausbildung, Berufserfahrung und/oder Fortbildung die notwendige Kompetenz zur Bewältigung der Aufgabe besitzen). Die*der Delegierende muss auch dafür sorgen, dass die Delegation nachvollziehbar dokumentiert wird.

Im Falle der Delegation verbleibt die Kontrollpflicht bei der*dem Delegierenden. Sie*er hat die Pflicht sich zu überzeugen, dass die übertragenen Aufgaben erledigt werden.

Eine weitere Übertragung dieser Aufgaben und Befugnisse ist nicht zulässig. Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit von Hochschulmitgliedern, die aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zu bestellen sind (z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Laserschutzbeauftragte, Tierschutzbeauftragte).

4. Rechte und Pflichten der Beschäftigten und Studierenden

Die Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten und nach Weisung ihrer Vorgesetzten bzw. Lehrverantwortlichen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei ihrer Arbeit bzw. im Studium Sorge zu tragen.

Die Beschäftigten und Studierenden haben Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Beschäftigten und Studierenden haben der*dem zuständigen Vorgesetzten bzw. Lehrverantwortlichen jede unmittelbare erhebliche Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit sowie festgestellte Defekte an Schutzsystemen zu melden. Sie dürfen den Vorgesetzten bzw. Lehrverantwortlichen Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes machen.

5. Fachliche Beratung, Kontrolle und Unterstützung

a) Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieur)

In der Stabsstelle Arbeitssicherheit ist zentral die bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit der Universität (Sicherheitsingenieur*in) angesiedelt. Sie unterstützt und berät die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen bei der Unfallverhütung, in allen Fragen der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze. Die Stabsstelle Arbeitssicherheit ist unmittelbar dem Kanzler zugeordnet und Instrument zur Durchsetzung seiner Organisations- und Kontrollverantwortung.

b) Betriebsärztin*Betriebsarzt

Die Betriebsärztinnen*Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen und zu beraten. Darüber hinaus führen sie die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen durch. Die betriebsärztliche Betreuung an der Universität wird über den Betriebsärztlichen Dienst der Universitätsmedizin Greifswald (UMG) gewährleistet.

c) Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeiter*innen, die ergänzend zu ihren Haupttätigkeiten, von ihren Vorgesetzten unter Mitwirkung des Personalrats als Sicherheitsbeauftragte auf freiwilliger Basis bestellt werden. Sie besitzen keine Aufsichtsfunktion oder Weisungsbefugnis. In diesem Rahmen arbeiten sie eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Arbeitssicherheit zusammen. Zu ihren Aufgaben zählen u. a.:

- sich vom sicherheitsgerechten Verhalten der Beschäftigten wie z.B. der korrekten Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung und technischen Schutzeinrichtungen zu überzeugen und sie dahingehend zu beraten und aufzuklären,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten aufmerksam zu machen,
- zu beobachten, beraten und zu unterstützen.

d) Zentrale*r Gefahrstoffbeauftragte*r

Die*der zentrale Gefahrstoffbeauftragte der Universität berät und unterstützt die verantwortlichen Leiter*innen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, leitet die Gefahrstoffbeauftragten der einzelnen Einrichtungen an und führt regelmäßig Schulungen durch. Weiter arbeitet sie*er eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsärztlichen Dienst zusammen. Dabei werden vor allem Fragen der Sicherheit sowie potentielle Gesundheitsgefährdungen im Umgang mit Gefahrstoffen bearbeitet. Sie*er führt das zentrale Gefahrstoffkataster und ist Ansprechpartner*in für Fragen der Gefahrstoffentsorgung.

6. Besondere Verantwortungsbereiche

a) Brandschutz

Die*der Brandschutzbeauftragte unterstützt die Universitätsleitung in allen Fragen des Brandschutzes, insbesondere des organisatorischen Brandschutzes. Sie*er ist der*die zentrale Ansprechpartner*in für alle Belange des Brandschutzes. Die*der Brandschutzbeauftragte wird von dem*der Kanzler*in bestellt.

b) Gentechnische Anlagen

Betreiber im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) für die gentechnischen Anlagen, die gentechnischen Arbeiten sowie für Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen an der Universität ist grundsätzlich die UG, vertreten durch den*die Rektor*in. Diese Pflichten sind jedoch auf den*die Kanzler*in delegiert.

Die Kontroll- und Überwachungsaufgaben werden durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit wahrgenommen. Die Projektleiter*innen unterstehen bei der Erfüllung ihrer originären Projektleiterpflichten gemäß § 14 Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) nicht dem jeweiligen Institut, sondern sind im Hinblick auf diesen Pflichtenkreis ausschließlich dem*der Kanzler*in verantwortlich, der*die sie im Rahmen seiner*ihrer Organisationsverantwortung überwacht und kontrolliert.

Soweit es den Vollzug der aus dem Betrieb der gentechnischen Anlage resultierenden Pflichten betrifft, hat die jeweilige Institutsleitung – sofern er*sie nicht selbst Projektleiter*in einer gentechnischen Anlage innerhalb des betreffenden Institutes ist – kein Weisungsrecht gegenüber dem*der Projektleiter*in.

c) Strahlenschutz

Strahlenschutzverantwortliche*r gemäß § 69 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ist der*die Rektor*in. Seine*ihre Aufgaben und Pflichten werden nach dieser Organisationsverfügung durch den*die Kanzler*in wahrgenommen. Sie*er überträgt Aufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung der Betriebs- und Verwaltungsorganisation innerhalb der StrlSchV an die*den Strahlenschutzbeauftragte*n. Die*der Strahlenschutzverantwortliche bestellt zur Leitung und Beaufsichtigung von Tätigkeiten nach StrlSchV schriftlich fachkundige Strahlenschutzbeauftragte mit Festlegung ihrer Aufgaben, des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches und der erforderlichen Befugnisse zur Wahrnehmung der übertragenen Pflichten. Innerhalb ihres eigenen Arbeitsbereiches in einem Institut oder einer Arbeitsgruppe sind die Strahlenschutzbeauftragten bei der Anwendung ihrer Fachkunde und in Angelegenheiten des Strahlenschutzes weisungsbefugt. Strahlenschutzbeauftragte dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert oder wegen deren Erfüllung nicht benachteiligt werden.

d) Laserschutz

Für den Betrieb von Lasern der Klassen 3B und 4 sowie anderer künstlicher optischer Strahlenquellen mit vergleichbaren Gefährdungen für Augen und Haut bestellt der*die Kanzler*in gemäß § 5 Absatz 2 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) schriftlich sachkundige Laserschutzbeauftragte. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der verantwortlichen Personen der Einrichtungen, in denen mit Lasern und/oder anderer künstlicher optischer Strahlung umgegangen wird, unter Festlegung des Aufgaben- und innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs und unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung. Die Laserschutzbeauftragten unterstützen die jeweiligen Vorgesetzten bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen, überwachen den sicheren Betrieb und arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und der Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst zusammen. Näheres regelt die Betriebsanweisung „Anwendung Laser“ der UG.

e) Gefahrstoffe

Nach § 6 der Gefahrstoffverordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten

Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Zur Durchführung der insoweit erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen sowie zur Beratung der Beschäftigten bei allen Fragen im Umgang mit Gefahrstoffen bestellt die*der Kanzler*in eine*n zentrale*n Gefahrstoffbeauftragte*n.

III. Inkrafttreten

Diese Organisationsverfügung tritt am 23.03.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsvorschrift der Ernst-Moritz-Arndt Universität über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes an der Universität vom 02.05.1995 und ist für alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder sowie Lehrbeauftragten der UG verbindlich.

Greifswald, den .03.2020

Prof. Dr. Johanna Eleonore Weber
Rektorin

Greifswald, den 12.03.2020

Dr. Frank Schütte
Kanzler

Anlage

Informationen zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind im Wesentlichen folgende Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 1 (DGUV V1)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 2 (DGUV V2)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Gentechnikgesetz (GenTG)
- Gesetz über die Hochschulen d. Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Jugendschutzgesetz (JSchG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Maschinenverordnung (9.ProdSV)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Mutterschutzverordnung für Beamtinnen (MuSchV)
- Mutterschutzverordnung am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Störfallverordnung (12. BImSchV)
- Sozialgesetzbuch 5. Buch - gesetzliche Krankenversicherung
- Sozialgesetzbuch 7. Buch - gesetzliche Unfallversicherung
- Strahlenschutzgesetz (StrSchG)
- Strahlenschutzverordnung (StrISchV)
- Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)